

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Nenndorf

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576, Artikel 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.10.2018 (Nds. GVBL. S. 422) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Nenndorf am 05.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Nordschaumburg betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.12.1981.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungsbeiträge)
 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserbenutzungsgebühren) und
 3. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz)

Abschnitt II Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten der Hausanschlüsse (Zuleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald diese bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 60 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung oder ist kein Vollgeschossmaßstab in einem B-Plan ausgewiesen, so werden in Kern-, Gewerbe-, Industrie und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt für Grundstücke:
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des

Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 b) oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Dauerkleingärten) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nrn. 1. und 2 überschritten wird,
 5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt pro m² Beitragsfläche, die nach § 4 ermittelt ist: 1,34 Euro.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist der Personenkreis, welcher im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides das Eigentum an einem Grundstück hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an deren Stelle der Personenkreis beitragspflichtig, welcher erbbauberechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ein festgesetzter Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle des Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des endgültigen Beitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 Abs. 1 begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Wasserbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Soweit der Aufwand durch Wasserversorgungsbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Nennleistung der Wasserzähler, die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser ermittelt.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von
 - Q₃ 4 = 6,42 € je Monat
 - Q₃ 10 = 17,73 € je Monat
 - Q₃ 16 = 26,22 € je Monat
 - Q₃ >16 = 51,71 € je Monat
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden cbm Wasser 1,88 €. Ändern sich die Gebühren innerhalb eines Erhebungszeitraums, so wird der für die neuen Gebührensätze maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 14 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wassermesser ermittelt wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrunde gelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoss- und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei;
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je angefangene 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wassermesser ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Samtgemeinde geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Samtgemeinde zu ersetzen.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. In den Fällen des § 14 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 mit der Herstellung der Einrichtungen zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 14 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 17 Erhebungszeiträume

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums der Restteil des Erhebungszeitraums.

- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des auf die Änderungen folgenden Monats an.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt IV Hausanschlüsse

§ 19 Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

- (1) Von den Grundstückseigentümern - im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts von den Erbbauberechtigten - erhebt die Samtgemeinde die notwendigen Kosten für:
 1. die Aufwendungen der Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der privaten Anlage des oder der Erstattungspflichtigen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm oder ihr veranlasst werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer – im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte - erstattet nach Aufforderung der Samtgemeinde die Kosten nach Abs. 2 in der tatsächlichen Höhe (Aufwendungsersatz).
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 6, 8 und 10 entsprechend.

§ 20 Entstehung der Erstattungspflicht, Veranlagung und Fälligkeit

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Hausanschlussleitung. Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzansprüchen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben (Beiträge, Gebühren und Erstattungen i.S.d. § 1) erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmungen anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der oder die Abgabepflichtige die der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 22 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
 - c) § 23 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
 - d) § 23 Absatz 2 die Mitteilung über die zu erwartende Erhöhung der Wassermenge unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Abschnitt VI

§ 26 Anwendung der Sprachform

Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.11.1989 in der Fassung der 14. Änderungssatzung außer Kraft.

Bad Nenndorf, 09.09.2019

Samtgemeinde Nenndorf
Samtgemeindebürgermeister

gez. Schmidt

(Mike Schmidt)

Die 1. Änderungssatzung wurde am 19.12.2020 in den Schaumburger Nachrichten und am 19./20.12.2020 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde am 20.12.2022 in den Schaumburger Nachrichten und am 23.12.2022 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2023 in Kraft.